

UNIVERSITÄT BERN

# Studienplan für den Masterstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (M Med)

vom 2. Mai 2012 und vom 8. Juli 2015

Die Medizinische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)<sup>1</sup> und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für den Masterstudiengang Humanmedizin und den Masterstudiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL M Med/M Dent Med) vom 7. Oktober 2009 (im Folgenden RSL genannt),

erlässt den folgenden Studienplan:

# I. Allgemeine Bestimmungen

#### **GELTUNGSBEREICH**

**Art. 1** Dieser Studienplan gilt für alle Studierende, die im Rahmen des Masterstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern studieren.

### STUDIENLEITUNG

**Art. 2** <sup>1</sup> Die operative Leitung des Masterstudiums Humanmedizin liegt bei der Studienleitung.

**PRÜFUNGSLEITUNG** 

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Prüfungsleiterinnen oder Prüfungsleiter tragen die Verantwortung für eine oder mehrere Prüfungen und stehen einer oder mehreren Prüfungskommissionen vor.

1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des RSI

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Ausführungsbestimmungen regeln die Anhänge 1 und 2.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Wahl und die Aufgaben der Studienleitung sind im RSL geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Studienleitung besteht aus der Vizedekanin oder dem Vizedekan Masterstudium Humanmedizin, aus einer oder einem Delegierten des Dekanats, aus einer oder einem Delegierten der Dozierenden und mindestens einer oder einem Delegierten des Instituts für Medizinische Lehre (IML). Die Vizedekanin oder der Vizedekan Masterstudium Humanmedizin führt den Vorsitz. [Fassung vom 08.07.2015]

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Für Bewilligungen ist die Studienleitung zuständig, sofern kein anderes Organ dafür vorgesehen ist.

BSG 436.111.2

#### **PRÜFUNGSKOMMISSIONEN**

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Prüfungskommissionen bestehen aus einer oder einem entsprechenden methodischen Leiterin oder Leiter des IML, mindestens sechs Dozierenden aus den entsprechenden Fachgebieten und aus der Vizedekanin oder dem Vizedekan Masterstudium Humanmedizin.

#### **PRAKTIKUMSLEITUNG**

**Art. 5** <sup>1</sup> Jede Institution benennt eine Praktikumsleitende oder einen Praktikumsleitenden.

- a in Lehrkliniken mindestens Oberärztinnen oder Oberärzte, Spitalfachärztinnen oder Spitalfachärzte,
- b in nichtärztlichen Institutionen Personen in leitender Funktion.
- c in Lehrarztpraxen Ärztinnen oder Ärzte, die auf der Liste des Berner Instituts für Hausarztmedizin (BIHAM) verzeichnet sind.

# STUDIENDEKANAT [Fassung vom 08.07.2015]

**Art. 6** Das Studiendekanat plant und setzt den Masterstudiengang Humanmedizin im Auftrag der Fakultät um. *[Fassung vom 08.07.2015]* 

### STUDIENZIELE

**Art. 7** Die Studienziele sind in Artikel 4 und 6 bis 8 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG)<sup>2</sup> geregelt.

### STUDIEN- UND PRÜFUNGSINHALTE

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Studien- und Prüfungsinhalte richten sich nach dem "Swiss Catalogue of Learning Objectives for Undergraduate Medical Training" gemäss Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2008 über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG)<sup>3</sup>.

# LEISTUNGSEINHEITEN, ECTS-PUNKTE

**Art. 9** <sup>1</sup> Das Masterstudium der Humanmedizin besteht aus einer semesterübergreifenden Reihenfolge von Leistungseinheiten.

- Einführungskurs ins Praktikum (EKP) mit zugehöriger schriftlicher Prüfung,
- Blockpraktika mit praktikumsbegleitenden Leistungskontrollen,

2

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie werden vom Ausschuss für Lehre aus dem Kreis der Dozierenden der entsprechenden Fachgebiete für vier Jahre gewählt und unterstehen der Studienleitung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Studienleitung bestimmt die Vertreter des IML und der Dozierenden der Prüfungskommissionen. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Praktikumsleitende sind:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Studien- und Prüfungsinhalte werden den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn einer Leistungseinheit bekannt gegeben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie sind zeitlich folgendermassen aufgebaut:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR 811.11

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SR 811.113.3

- Schlusskurs 1 (SK1) mit zugehöriger schriftlicher und mündlich-praktischer Prüfung,
- Wahlstudienjahr,
- Schlusskurs 2 (SK2) mit zugehörigem Self Assessment.
- <sup>3</sup> Zusätzlich ist die Leistungseinheit Masterarbeit zu erfüllen.
- <sup>4</sup> Der Anhang 1 regelt die Durchführung der Leistungseinheiten.
- <sup>5</sup> Der Anhang 2 regelt Art und Durchführung der Prüfungen und legt fest, wie viele ECTS-Punkte den einzelnen Leistungseinheiten zugeteilt werden.
- <sup>6</sup> Neben obligatorischen Lehrveranstaltungen besteht die Möglichkeit fakultative Lehrveranstaltungen anzubieten, die nicht geprüft und für die keine ECTS-Punkte vergeben werden.

# ABSENZEN IN OBLIGATORISCHEN PRAKTIKA

- **Art. 10** <sup>1</sup> Absenzen sind in obligatorischen Praktika des EKP, SK1 und SK2, in Blockpraktika und im Wahlstudienjahr nur bei Vorliegen von wichtigen, nicht verschiebbaren Gründen zulässig, insbesondere Krankheit oder Unfall.
- <sup>2</sup> Für jede Absenz im EKP, SK1 und SK2 kann das Studiendekanat einen entsprechenden Nachweis als Originalbeleg einfordern, insbesondere ein Arztzeugnis. Das Studiendekanat überprüft auf Grund der eingereichten Belege, ob die Praktikumsperiode als erfüllt gilt. [Fassung vom 08.07.2015]
- <sup>3</sup> Für jede Absenz im Blockpraktikum und im Wahlstudienjahr muss der entsprechende Nachweis im Originalbeleg der Praktikumsleiterin oder dem Praktikumsleiter eingereicht werden. Die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter überprüft auf Grund der eingereichten Belege, ob die Praktikumsperiode als erfüllt ailt und von ihr testiert werden kann.

#### VERANTWORTLICHKEIT DER STUDIERENDEN

**Art. 11** Die oder der Studierende ist selber für die Einholung von Unterschriften auf allen Testatblättern und die fristgerechte Abgabe derselben beim Studiendekanat verantwortlich. [Fassung vom 08.07.2015]

#### **SCHWEIGEPFLICHT**

- **Art. 12** <sup>1</sup> Die Studierenden unterstehen der Schweigepflicht.
- <sup>2</sup> Die Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

## II. Leistungseinheiten

## 1. Leistungseinheiten EKP, SK1 und SK2

INHALT

- **Art. 13** <sup>1</sup> Die Leistungseinheiten EKP, SK1 und SK2 umfassen Vorlesungen und Praktika. Jedes Praktikum besteht aus einer oder mehreren Praktikumsveranstaltungen.
- <sup>2</sup> Die Teilnahme an den Praktika ist für alle Studierenden obligatorisch.

### 2. Blockpraktika

ZIEL

**Art. 14** Die Blockpraktika bezwecken eine Einführung aller Studierenden in die klinische Tätigkeit im Spital und in der Hausarztpraxis in vorgegebenen Fachbereichen der Medizin. Details regelt der Anhang 1.

Dauer, Vorgaben, Ferien

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Blockpraktika verteilen sich über 10 Kalendermonate im zweiten und dritten Semester des Masterstudiums (Rotationszeit).

**RICHTARBEITSZEIT** 

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Richtarbeitszeit während der Blockpraktika beträgt 50 Stunden pro Woche.

**PRAKTIKUMSPLÄTZE** 

**Art. 17** Die Praktika finden an den Berner Universitätsspitälern, an externen Lehrspitälern oder in Hausarztpraxen statt.

PLANUNG DER PRAKTIKA

**Art. 18** <sup>1</sup> Allen Studierenden werden Praktikumsplätze mit vorgegebener Abfolge zugeteilt.

- a Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub. [Fassung vom 08.07.2015]
- b Militärdienst oder Zivilschutz von maximal zwei Monaten. Diese Zeit kann nicht an die Praktikumszeit der Blockpraktika angerechnet werden. [Fassung vom 08.07.2015]

**ENTSCHÄDIGUNG** 

**Art. 19** <sup>1</sup> Für Praktikumsstellen in Lehrspitälern ausserhalb der Stadt Bern wird den Studierenden freie Unterkunft gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studienleitung erlauben, den Studierenden alternativ die Reisekosten zu erstatten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Während der Rotationszeit innerhalb der 10 Kalendermonate sind zwei Monate für individuelles Arbeiten an der Masterarbeit reserviert.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die verbleibende Zeit während der Rotationszeit steht als Ferienzeit zur Verfügung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Klinik kann die Beteiligung an Nachtdiensten und Wochenenddiensten mit Kompensationsmöglichkeit verlangen, wenn dadurch Lernziele besser erreicht werden können.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Medizinische Fakultät definiert die Anforderungen an die Praktikumsplätze und evaluiert regelmässig die Ausbildungsqualität.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei der Planung der individuellen Praktikumsrotationen werden die Wünsche der Studierenden in folgenden Fällen soweit wie möglich berücksichtigt: [Fassung vom 08.07.2015]

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Studierende erhalten während der Planungszeit im ersten Semester des Masterstudiums die Gelegenheit gegenseitig Praktika zu tauschen. Dabei sind die Vorgaben des Studiendekanats zu beachten. [Fassung vom 08.07.2015]

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das Studiendekanat legt spätestens zwei Monate vor Beginn der Leistungseinheit die definitiven Zeitpläne der Studierenden fest. [Fassung vom 08.07.2015]

#### LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 20** Die Studierenden werden während der Praktika kontinuierlich beurteilt. Dazu werden spezifische Leistungskontrollen durchgeführt und schriftlich auf dem Testatblatt festgehalten. Details regelt der Anhang 2.

#### NACHWEIS

**Art. 21** <sup>1</sup> Jedes Praktikum muss obligatorisch absolviert werden.

## 3. Wahlstudienjahr

ZIEL

**Art. 22** Das Wahlstudienjahr ermöglicht klinische und/oder wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen Praktika im Bereich der Humanmedizin nach eigener Wahl.

### Dauer, Vorgaben, Ferien

**Art. 23** <sup>1</sup> Es sind sieben Monate Praktika innerhalb von neun Kalendermonaten im vierten und fünften Semester des Masterstudiums zu leisten.

- a ein Monat klinische Tätigkeit in Innerer Medizin (oder einer Subdisziplin der Inneren Medizin),
- b ein Monat klinische Tätigkeit in Chirurgie (oder einer Subdisziplin der Chirurgie).

#### **ANRECHNUNG**

**Art. 24** An die sieben Monate Praktika im Wahlstudienjahr können monatsweise (4 oder 8 Wochen) angerechnet werden:

- a Militärdienst (nur Sanität), Anrechnung von ein oder zwei Monaten oder
- b Zivildienst (medizinische Dienste), Anrechnung von ein oder zwei Monaten.

#### **PRAKTIKUMSPLÄTZE**

**Art. 25** <sup>1</sup> Jede und jeder Studierende stellt sich ihr oder sein Programm im Wahlstudienjahr selber zusammen. Sie oder er kontaktiert direkt Anbieter aus dem In- oder Ausland.

5

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es besteht kein Anrecht auf einen Lohn.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Studierenden unterstehen nicht der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenverordnung, PAV)<sup>4</sup> des Kantons Bern.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter unterschreibt das Testatblatt, wenn die Angaben zur Durchführung der Leistungskontrollen und der Anwesenheit korrekt sind.

Übersteigen nachgewiesene Absenzen gemäss Artikel 10
 Prozent der verlangten Praktikumsdauer, muss das jeweilige Praktikum wiederholt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das Studiendekanat legt die Wiederholung fest. [Fassung vom 08.07.2015

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Von den sieben Monaten sind vorgegeben:

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zwischen den Praktika sind Ferien nach individuellem Rotationsplan möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BSG 153.012.1

<sup>2</sup> Praktikumsplätze werden zwischen den Studierenden und den Anbietern verbindlich vereinbart und von den Studierenden schriftlich auf dem Testatblatt des Wahlstudienjahres festgehalten

**ENTSCHÄDIGUNG** 

**Art. 26** Die Entschädigung (Unterkunft, Essen, Lohn) erfolgt gemäss den Regelungen der entsprechenden Institution.

RICHTARBEITSZEIT

- **Art. 27** <sup>1</sup> Die Richtarbeitszeit während der Praktika im Wahlstudienjahr wird von der jeweiligen Praktikumsleiterin oder dem jeweiligen Praktikumsleiter festgelegt und orientiert sich an den ortsüblichen Arbeitszeiten der Institution.
- <sup>2</sup> Nacht- und Wochenendarbeit darf gefordert werden und kann nach ortsüblichen Regelungen kompensiert werden.
- <sup>3</sup> Abwesenheiten werden durch die Reglemente der Institutionen geregelt.

**N**ACHWEIS

- **Art. 28** <sup>1</sup> Am Ende des Praktikums bestätigt die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter mit ihrer oder seiner Unterschrift den erfolgreichen Abschluss des Praktikums auf dem Testatblatt des Wahlstudienjahres.
- <sup>2</sup> Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Testatblatt und Zusatzformulare für Auslandpraktika müssen dem Studiendekanat eingereicht werden und dienen der Vergabe der ECTS-Punkte. [Fassung vom 08.07.2015]

#### 4. Masterarbeit

ANFORDERUNGEN

- **Art. 29** <sup>1</sup> Als Masterarbeit gilt eine von einer oder einem Studierenden auf einem Gebiet der Medizin verfasste wissenschaftliche Arbeit und deren mündliche Präsentation.
- <sup>2</sup> Aus der Masterarbeit sollen die Fragestellung, die verwendeten Methoden und die erzielten Resultate hervorgehen; sie soll ausserdem eine Diskussion und Zusammenfassung der Resultate sowie ein Literaturverzeichnis enthalten.
- <sup>3</sup> Die Masterarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache abgefasst. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit auch in englischer oder italienischer Sprache abgefasst werden.

GEMEINSCHAFTSARBEITEN

**Art. 30** Bei Gemeinschaftsarbeiten hat jede oder jeder der zwei Studierenden je separate und unterschiedliche Teile innerhalb der Masterarbeit zu verfassen, aus welchen der jeweilige Beitrag der oder des Studierenden ersichtlich ist.

LEITUNG UND BETREUUNG DER MASTERARBEIT

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Masterarbeit wird von einer oder einem habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät geleitet. Die Leiterin oder der Leiter einer Masterarbeit bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift unter die Masterarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 32, dass sie oder er für deren Einhaltung, die angemessene Betreuung der oder des Studierenden und die Bewertung der Masterarbeit verantwortlich ist.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit kann die Betreuung der Arbeit an eine Akademikerin oder einen Akademiker mit abgeschlossenem universitärem Studium (Stufe Masterabschluss) delegieren. Die Verantwortlichkeit der Leiterin oder des Leiters der Masterarbeit bleibt dabei in jedem Fall bestehen.

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit ist verantwortlich für die Einhaltung gültiger gesetzlicher Vorschriften, der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und für die Einholung der notwendigen Bewilligungen.

ANMELDUNG UND MASTERARBEITS-VEREINBARUNG (MAV) **Art. 32** <sup>1</sup> Die Masterarbeit muss zu Beginn der Arbeit spätestens zu dem im Anhang 1 angegebenen Termin mit einer schriftlichen Vereinbarung angemeldet werden, unterschrieben von der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit und von der oder dem Studierenden.

<sup>2</sup> Bei Gemeinschaftsarbeiten melden die Studierenden ihre Arbeit einzeln mit einer Masterarbeitsvereinbarung an.

EINREICHUNG DER ARBEIT

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Einreichung zur Begutachtung kann nach Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit jederzeit im Masterstudiengang erfolgen, spätestens aber bis zu dem im Anhang 1 angegebenen Termin.

BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN ARBEIT Art. 34 <sup>1</sup> Das Verfahren ist in Artikel 41 RSL festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit erfolgt nach vorgegebenen Bewertungskriterien mit halben Noten auf dem Testatblatt Masterarbeit gemäss Anhang 2.

BEWERTUNG DER MÜNDLICHEN PRÄSENTATION

**Art. 35** <sup>1</sup> Die mündliche Präsentation wird durch die Leiterin oder den Leiter der Masterarbeit unmittelbar nach dem Halten des Vortrags benotet.

<sup>2</sup> Die Bewertung der mündlichen Präsentation der Masterarbeit erfolgt nach vorgegebenen Bewertungskriterien mit halben Noten auf dem Testatblatt Masterarbeit gemäss Anhang 2.

**ECTS-PUNKTE** 

**Art. 36** Für die Vergabe der 15 ECTS-Punkte für die Masterarbeit müssen sowohl die Bewertung der schriftlichen Arbeit als auch die Bewertung der mündlichen Präsentation genügend sein. Details regelt Anhang 2.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Masterarbeit wird als schriftlicher, strukturierter Bericht eingereicht.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Masterarbeit hat die nachstehende, von der Verfasserin oder vom Verfasser eigenhändig unterzeichnete Erklärung zu enthalten: "Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss dem Gesetz über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist." Die Seite mit der Erklärung muss ausgedruckt und originalunterzeichnet zusammen mit dem Testatblatt der Studienleitung abgegeben werden.

#### Auswärtige Masterarbeiten

**Art. 37** <sup>1</sup> Validierte, auswärtige Masterarbeiten (ECTS-Punkte nachgewiesen) werden anerkannt, wenn sie auf dem Gebiet der Human- oder Zahnmedizin an einer akkreditierten Schweizerischen Fakultät erfolgten. Sie müssen spätestens 1 Monat nach Studienortwechsel eingereicht werden.

# ARCHIVIERUNG VON MASTERARBEITEN

**Art. 38** <sup>1</sup> Eine Arbeit mit einer genügenden Benotung wird durch die oder den Studierenden in elektronischer Form am Institut oder an der Klinik abgegeben, wo die Arbeit betreut wurde. Zudem muss die Arbeit in elektronischer Form zusammen mit dem Testatblatt und der unterzeichneten Erklärung beim Studiendekanat eingereicht werden. [Fassung vom 08.07.2015]

# III. Leistungskontrollen

# FORMEN VON LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 39** <sup>1</sup> Leistungskontrollen erfolgen durch schriftliche und mündlich-praktische Prüfungen, durch kontinuierliche Beurteilung oder Präsenzpflicht in Kursen und Praktika, durch Self Assessment sowie durch die Bewertung der Masterarbeit.

#### WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 40** <sup>1</sup> Eine nicht bestandene Prüfung muss am nächstmöglichen Termin wiederholt werden, das Studium wird dabei fortgesetzt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gesuche sind an die Studienleitung zu richten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Angefangene auswärtige Masterarbeiten müssen nach den Bestimmungen der Medizinischen Fakultät der Universität Bern beendet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Betreuungsstätten verpflichten sich, die abgegebenen Arbeiten und dazugehörigen Bewertungen während mindestens 3 Jahren zu archivieren.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für die Auswertung und die Festlegung der Bestehensgrenzen von schriftlichen und strukturierten mündlich-praktischen Prüfungen werden international bewährte und anerkannte Beurteilungskriterien festgelegt, insbesondere Validität, Reliabilität und Objektivität.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Bestehensgrenzen werden anhand relativer Skalen berechnet. [Fassung vom 08.07.2015]

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, werden die Leistungen zusammengezählt und als Ganzes bewertet. [Fassung vom 08.07.2015]

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Studierende, welche die kontinuierlichen Beurteilungen im Rahmen der Praktika gemäss den im Anhang 2 festgelegten Kriterien nicht erfüllt haben, erhalten die Möglichkeit, diese zu wiederholen. Das Studium wird dabei fortgesetzt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei nicht bestandener Repetitionsprüfung muss das Studienjahr wiederholt werden. Die Prüfung muss wiederum am nächstmöglichen Termin absolviert werden.

#### **PRÜFUNGSINFORMATIONEN**

- **Art. 41** Spätestens zu Beginn einer Leistungseinheit werden den Studierenden elektronisch mitgeteilt:
  - a Prüfungstermine, Art und Dauer der Prüfungen,
  - b für die Multiple Choice (MC)-Prüfungen je ein Blueprint mit der ungefähren Gewichtung der Prüfungsgebiete,
  - c Prüfungsstoff der mündlich-praktischen Prüfung im 5. Studienjahr mit den Inhalten der beteiligten Fächer gemäss der Prüfungsinformation für Studierende,
  - d die Ansprechpersonen für Abmeldungen vor und an den Prüfungstagen.

#### SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

- **Art. 42** <sup>1</sup> Das in den Leistungseinheiten EKP und SK1 erworbene Wissen wird mit schriftlichen MC-Prüfungen geprüft.
- <sup>2</sup> Zwischen der letzten Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Praktikum) und dem ersten Prüfungstag liegt eine Vorbereitungszeit von mindestens 2 Wochen.
- <sup>3</sup> Die Fragen der schriftlichen MC-Prüfungen werden von der zuständigen Prüfungskommission auf inhaltliche und formale Gültigkeit überprüft.
- <sup>4</sup> Die Bestehensgrenzen der schriftlichen Prüfungen werden mittels geeigneter Verfahren nachträglich festgelegt. Als Grundlage dazu dienen erneut verwendete Fragen aus früheren Prüfungen (Ankerfragen).

#### MÜNDLICH-PRAKTISCHE PRÜFUNGEN

- **Art. 43** <sup>1</sup> Sämtliche in den Leistungseinheiten EKP, SK1 und Blockpraktika erworbenen Fertigkeiten (Skills) können mit einer strukturierten mündlich-praktischen Prüfung geprüft werden.
- <sup>2</sup> Zwischen schriftlicher MC-Prüfung und mündlich-praktischer Prüfung (OSCE) liegen mindestens drei Kalendertage.
- <sup>3</sup> Die Aufgaben der mündlich-praktischen Prüfungen werden von der zuständigen Prüfungskommission auf inhaltliche und formale Gültigkeit überprüft.
- <sup>4</sup> Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen werden in der Regel nur einmal jährlich durchgeführt.
- <sup>5</sup> Die Bestehensgrenzen der mündlich-praktischen Prüfungen werden mittels geeigneter Verfahren nachträglich festgelegt.

#### KONTINUIERLICHE BEURTEILUNGEN

- **Art. 44** <sup>1</sup> Die kontinuierlichen Beurteilungen erfolgen schriftlich durch die Praktikumsleiterinnen oder Praktikumsleiter.
- <sup>2</sup> Die Praktika der Leistungseinheiten EKP, SK1 und Blockpraktika sind erfüllt, wenn sie mit den jeweiligen Testaten abgeschlossen wurden.
- <sup>3</sup> Die Leistungseinheit SK2 gilt als erfüllt, wenn sie mit den jeweiligen Testaten abgeschlossen und ein Self Assessment durchgeführt wurde.

# NOTENGEBUNG UND NOTENVERFÜGUNG

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Notenvergabe ist in Artikel 19 RSL geregelt.

<sup>2</sup> Für nicht verfügte Noten erlässt die Dekanin oder der Dekan eine Jahresverfügung.

### AKTENEINSICHT, PRÜFUNGSGESPRÄCH

**Art. 46** <sup>1</sup> Es besteht grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht.

<sup>2</sup> Es besteht grundsätzlich Anspruch auf ein Prüfungsgespräch.

<sup>3</sup> Die Prüfungsunterlagen der schriftlichen Prüfungen können innerhalb von 30 Tagen ab Verfügung der Prüfungsresultate von den betroffenen Studierenden bei der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter oder einer von ihr oder ihm mandatierten Stellvertretung eingesehen werden. Die Dauer der Einsichtnahme wird beschränkt.

<sup>4</sup> Es dürfen keine Kopien der Prüfungsunterlagen verlangt und Abschriften angefertigt werden.

<sup>5</sup> Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die Leistungskontrollen erfolgreich absolviert haben, wird eine Einsicht in Prüfungsakten grundsätzlich verwehrt und sie haben keinen Anspruch auf ein Prüfungsgespräch.

<sup>6</sup> Bei mündlich-praktischen Prüfungen kann nur die globale Beurteilung eingesehen werden.

# IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNGEN DIESES STUDIENPLANS UND DESSEN ANHÄNGE **Art. 47** Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen. Die Kompetenz kann vom Fakultätskollegium an die Fakultätsleitung delegiert werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Art. 48 Studierende, die den Masterstudiengang Humanmedizin vor dem Herbstsemester 2012 begonnen haben, treten in den vorliegenden Studienplan über unter Anrechnung der in den entsprechenden Studienjahren des Masterstudiengangs erworbenen ECTS-Punkte.

INKRAFTTRETEN	Art. 49	Dieser Studienplan tritt am 1. August 2012 in Kraft.
Bern,	Im Name Der Dek	en der Medizinischen Fakultät an:
Von der Universitätsleitung	aenehmid	at:
Bern,	Der Rek	

# Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 8. Juli 2015, in Kraft am 1. September 2015